



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die
Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

**Runderlass über zuwendungs- und förderrechtliche Erleichterungen
zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie und zu weiteren dauerhaf-
ten Erleichterungsregelungen bei der Umsetzung der Operationellen
Programme EFRE/ESF 2014-2020**

Magdeburg, 20. Mai 2020
Mein Zeichen:
VB_EFRE_ESF-46806-13/1

bearbeitet von:
Christin Friedrichs
Durchwahl (0391) 567-1356
christin.friedrichs@sachsen-
anhalt.de

Regelungsinhalt

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen „Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie“ vom 15. Mai 2020 (Az. 21-04011-1073/1/28778/2020) gilt auch bei der Gewährung und Umsetzung von Zuwendungen und anderen Förderungen, die mit Mitteln des EFRE und des ESF finanziert werden (z. B. Zuweisungen, Verträge).

Darüber hinaus wird durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF auch nach Aufhebung der pandemiebedingten Erleichterungsregelungen zugelassen, dass der Antrag auf Zuwendung/Förderung in elektronischer Form gestellt werden kann. Der Antrag kann mit Unterschrift eingescannt und elektronisch (z. B. per E-Mail) eingereicht werden. Dies gilt auch für andere ggf. formulargebundene Erklärungen (z. B. antragsergänzende Unterlagen, Eigenenerklärungen, Auszahlungsanträge, Verwendungsnachweise). Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des Runderlasses ohne zeitliche Einschränkungen in der Förderperiode 2014-2020.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Erläuternde Hinweise

Ergänzend zum Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 15. Mai 2020 gibt die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Im Zusammenhang mit den vorübergehenden Erleichterungen bei der Prüfung des Beserstellungsverbotes (Beschränkung auf Plausibilitätsprüfung) des Ministeriums der Finanzen wird vorsorglich auf die bereits bestehenden (dauerhaften) Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung für diese Prüfung nach Abschnitt 2 Nr. 9 Absatz 7 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8) hingewiesen.
2. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF beabsichtigt, die pandemiebedingten Erleichterungsregelungen des Ministeriums der Finanzen zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn ab Antragstellung grundsätzlich auch **für alle neuen EFRE- und ESF-Vorhaben** der Förderperiode 2014-2020 einheitlich und verbindlich festzulegen. Grundlage hierfür ist das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 22. November 2019 (Aktenzeichen 21-04001-158/2/22755/2019). In dem derzeit in der Erstellungsphase befindlichen Erlass soll der Beginn des Vorhabens für EFRE- bzw. ESF-Vorhaben zukünftig ohne weitere Genehmigung ab Antragseingang dauerhaft förderunschädlich sein.

Allerdings kann diese Erleichterungsregelung bereits jetzt für EFRE- bzw. ESF-Vorhaben Anwendung finden, sofern die bestehenden Förderrichtlinien/-programme keine anderslautenden Festlegungen enthalten und/oder die Ressorts keine anderen Regelungen zur Umsetzung von Nr. B/1 (Vorhabenbeginn bei Neubewilligungen) des Erlasses vom 15. Mai 2020 treffen bzw. bereits getroffen haben.

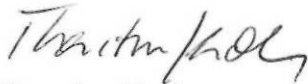
Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten: Die Antragstellenden sind nicht nur darauf hinzuweisen, dass sie bis zur Erteilung einer Fördergenehmigung das volle finanzielle Risiko tragen. Sie sind auch angemessen über zwingend ab tatsächlichem Vorhabenbeginn einzuhaltende Bedingungen zu informieren. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF empfiehlt deshalb, bei der Information der Antragstellenden auch die Unterlagen/Erklärungen zu veröffentlichen, die im Falle der Genehmigung zur Ausnahme vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns an den Antragstellenden übergeben werden. Diese Informationen können den Antragstellenden im Zuge der Eingangsbestätigung zum Antrag oder an zentraler, öffentlich zugänglicher Stelle bereitgestellt werden.

Inkrafttreten

Dieser Runderlass gilt ab sofort für neue EFRE- und ESF-Vorhaben sowie für bereits bewilligte Vorhaben, deren Verwendungsnachweisprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Die bewilligenden Stellen haben ihre Empfänger von Zuwendungen/Förderungen in geeigneter Weise über die betreffenden, sich ändernden Pflichten zu informieren. Eine Änderung jedes

Zuwendungsbescheides bzw. jeder anderen Förderentscheidung ist nicht erforderlich. Die bewilligende Stelle kann auch Regelungen durch Allgemeinverfügung treffen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thorsten Kroll', written in a cursive style.

Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB ERFE/ESF